



## Vereinbarung - Arbeitstraining

Vor- und Familien-/Na	SV-Nummer		
Daniel Osojnik	4 2 6 3 2 2 0 3 8 8		
Wohnadresse (Straße	, Hausnummer, Stiege, Türnummer)		
Seegasse 46/3			
Postleitzahl	Ort		
9020	KLAGENFURT Klagenfurt,1	KLAGENFURT Klagenfurt,11.Bez.:St. Ruprecht	

## und der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung







treffen für die Dauer des Arbeitstrainings in der Zeit

vom	01.10.2014 bis 23.12.2014 im Ausmaß von 28 Stunden pro Woche
mit c	dem Ziel
	Erwerb von Berufspraxis nach abgeschlossener Ausbildung
oder	Erwerb von praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für einen Ausbildungsabschluss

Trainingsinhalte

oder

MITARBOIT BEI WEBAPPLIKATIONEN

Spezifische Konkretisierungen (Arbeitstrainingszeiten sowie weitere wesentliche Festlegungen): Bitte hier anführen oder beilegen.

FRONTEND TECHNOLOGIEN CHTML, CSS, JAVASCRIPT,
TYPESCRIPT, REACT); DATENBANKEN (POST-CRESTIL,
PELATIONALE DS); SERVERTECHNOLOGIEN;

und gehen nachfolgende Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice ein:

Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten/Fertigkeiten

eine Vereinbarung über ein Arbeitstraining mit folgenden Inhalten

Die\_der Förderungswerber\_in verpflichtet sich,

- 1. die in dieser Vereinbarung festgelegten Anwesenheitszeiten einzuhalten;
- 2. Anordnungen des Arbeitstrainingsbetriebes/der Arbeitstrainingseinrichtung, die im Rahmen des Arbeitstrainings notwendig sind, Folge zu leisten;
- 3. während des Arbeitstrainings kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis auch kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitstrainingsbetrieb/der Arbeitstrainingseinrichtung einzugehen;
- 4. den Nicht-Antritt, die vorzeitige Beendigung des Arbeitstrainings oder wesentliche Gründe, die Durchführung des Arbeitstrainings verhindern (z.B. Nicht-Einhaltung der Arbeitstrainingszeiten aufgrund eines Krankenstandes) unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben.







Weiters nimmt die der Förderungswerber in zur Kenntnis, dass während des Arbeitstrainings

- durch diese Vereinbarung kein Dienstverhältnis begründet wird und daher kein wie auch immer gearteter Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitstrainingsbetrieb/der Arbeitstrainingseinrichtung entsteht;
- 2. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Unfallversicherung und gegebenenfalls eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten (z.B. Fahrtkosten) gewährt wird;
- 3. sämtliche Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Ablaufes des Arbeitstrainings erforderlich werden, ausnahmslos vom Arbeitsmarktservice getroffen werden. Darunter ist insbesondere auch die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Hinderungsgründe und die vorherige Genehmigung der damit verbundenen Nicht-Einhaltung der vereinbarten Arbeitstrainingszeiten zu verstehen.

Der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung verpflichtet sich,

- 1. die vereinbarten Trainingsinhalte ordnungsgemäß umzusetzen;
- 2. die\_den Trainee ausschließlich für oben genannte Trainingsinhalte einzusetzen, wobei die Vermittlung überbetrieblich verwertbarer Spezialkenntnisse im Vordergrund steht;
- 3. die Trainingsinhalte so zu gestalten, dass diese überwiegend nicht betrieblich notwendig sind und kein e Arbeitnehmer\_in ersetzt wird;
- 4. nicht dem Ausbildungszweck dienende Tätigkeiten nur im zeitlich vernachlässigbaren Ausmaß durchführen zu lassen;
- 5. darauf zu achten, dass das tägliche und das wöchentliche Ausmaß des Arbeitstrainings die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet (sollten im selben Zeitraum auch Theorieausbildungszeiten anfallen, sind diese in die wöchentliche Trainingszeit einzuberechnen);
- 6. Trainingsinhalte nur in jenen Zeiten, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind, zu vermitteln;
- 7. die den Trainee nicht zu Überstundenleistungen/Mehrleistungsstunden heranzuziehen;
- 8. der\_dem Trainee so weit wie möglich die Chance zu bieten, sämtliche im Rahmen des Berufsbildes erforderlichen Fertigkeiten zu trainieren;
- die Einordnung der\_des Trainees in den betrieblichen Organisationsablauf, die Einhaltung vereinbarter Anwesenheitszeiten und die Anordnungen auf ein Ausmaß zu beschränken, das für ein friktionsfreies und sicheres Weiterlaufen der Arbeitsabläufe notwendig ist;
- 10. die\_den Trainee zu f\u00f6rdern, wenn diese\_dieser besonderes Engagement bei einzelnen Ausbildungsinhalten zeigt und bei Ausbildungsdefiziten die Chance zu bieten, diesen Bereich zu vertiefen (nach M\u00f6glichkeit werden in beiden F\u00e4llen die Trainingsinhalte den Interessen entsprechend abgestimmt);
- 11. die den Trainee über den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit aufzuklären;
- 12. der\_dem Trainee weder vor noch während oder nach dem Arbeitstraining ausbildungsbezogene Kosten in Rechnung zu stellen;
- 13. jeweils für einen Kalendermonat die Teilnahme am Arbeitstraining zu bestätigen und die Gründe für Abwesenheiten anzugeben. Das dafür zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden;
- 14. während des Arbeitstrainings kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis auch kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit der\_dem Trainee zu begründen;







- 15. Überprüfungen durch das Arbeitsmarktservice vor Ort zu ermöglichen;
- 16. im Fall der Schädigung durch die den Trainee, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden.

Weiters nimmt der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung zur Kenntnis, dass

- 1. während des Arbeitstrainings eine Haftung des Arbeitsmarktservice für Schäden, die die\_der Trainee dem Unternehmen oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen ist;
- 2. das Arbeitsmarktservice für die Durchführung des Arbeitstrainings keinerlei finanzielle Abgeltung leistet;
- 3. das Arbeitsmarktservice die personenbezogenen Daten dieser Vereinbarung zur Anbahnung und Abwicklung des Arbeitstrainings und für Kontrollzwecke verarbeitet. Es kann dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen. Für weitere Informationen zum Datenschutz siehe www.ams.at/datenschutz.

Ort, Datum	Unterschrift der_des Förderungswerber_in

BENTHAL, 20.09. 2024

Ort, Datum

Untersehrlift des Betriebes/der Einrichtung
(Bitte den Namen auch in Blockbachstaben anführen.)

4263 220388

SV-NR: